



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

29. April 2022  
Folge 8/2022

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 42 bis 47/2022, kundgemacht zwischen 14. April und 25. April 2022.....	2 – 6
Impressum .....	2



<https://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt>

### Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 14. April 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 42. Kundmachung

Wasserpolizeiliche Anordnung

GZ: 01/01/22968/2020/026

**Verordnung gemäß § 8 Abs 4 WRG - Wasserpolizeiliche Anordnung betreffend das Verbot des Betretens des Uferbereiches der Salzach im Bereich Flusskilometer 64.000 - 66.800 - Aufhebung**

### Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.04.2022 betreffend Aufhebung des verordneten Verbotes des Betretens des Uferbereiches der Salzach im Bereich Flusskilometer 64.000 – 66.800

Gemäß § 8 Abs 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018 wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 16.03.2022 betreffend das Verbot des Betretens des Uferbereiches der Salzach im Bereich Flusskilometer 64.000 – 66.800, kundgemacht am 18.03.2022 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg, wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idF LGBl Nr 8/2022) in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Christoph Margesin

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 20. April 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 43. Kundmachung

Bürgerbefragung – "Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden - JA oder NEIN?"

GZ: MD/00/51274/2022/020

**Bürgerbefragung gemäß § 53d Salzburger Stadtrecht 1966 – „Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden – JA oder NEIN?“**

Gemäß § 53g Salzburger Stadtrecht 1966 wird von der Hauptwahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg die Durchführung einer Bürgerbefragung über die am 28.2.2022 eingebrachte und mit Bescheid der Hauptwahlbehörde vom 20.4.2022 als zulässig erklärte Bürgerbefragung „Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden – JA oder NEIN?“ ausgeschrieben.

**Stichtag: 20.4.2022**

**Abstimmungstag: 26.6.2022**

Stimmberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die bis zum Ende des Tages der Abstimmung (26.6.2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (20.4.2022) in der Stadtgemeinde Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Für die Hauptwahlbehörde:

Der Hauptwahlleiter:

Dr. Maximilian Tischler



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 73, Folge 8/2022**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

29. April 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Kerstin Wuttke, Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. April 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 44. Kundmachung

Kundmachung Verbotzone

GZ: 01/02/24864/2022/010

Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“, „Arbeitslosengeld RAUF!“

„NEIN zur Impfpflicht“, „Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“

„Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!“, „Mental Health Jugendvolksbegehren“

„Stoppt Lebewilder-Transportqual“ vom 2. Mai bis 9. Mai 2022

#### Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

##### I.

In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für die obgenannten Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 2. Mai bis 9. Mai 2022, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

##### II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

##### III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. April 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 45. Kundmachung

Apotheken: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste während der Sperrzeiten

GZ: 01/01/34004/2002/122

#### Verordnung

#### Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg

##### a) Festsetzung der Betriebszeiten

##### b) Festlegung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten

#### Verordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Betrieb von Apotheken und ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken (Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005), BGBl. II Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 354/2019 wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Salzburg verordnet:

#### § 1 Betriebszeiten

(gemäß § 8 Abs. 1 Apothekengesetz)

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), werden wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag  
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und  
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) Samstag  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Betriebszeiten für den 24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) An den vier Einkaufssamstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg zusätzlich von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen halten. Am Feiertag 8. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt. Die Verpflichtung zur Leistung der Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

#### § 2 Turnusbereitschaftsdienst

(gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Apothekengesetz)

(1) Für die Vorsehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten (außerhalb der Betriebszeiten) und unter Ausnahme des Bereitschaftsdienstes während der Mit-

tagssperre (§ 3) werden die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg in nachstehende Gruppen eingeteilt.

Hinweis: Die nachstehend in den Gruppen zusätzlich (kursiv) angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim werden von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit eigener Verordnung geregelt und sind nur übersichtshalber angeführt.

**Gruppe A:** Apotheke "Zum goldenen Biber",  
Getreidegasse 4, 5020 Salzburg  
*Apotheke "Zum Heiligen Georg",  
Dorfstraße 33, 5101 Bergheim*  
Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20,  
5020 Salzburg  
Raphael-Apotheke, Hans-Schmid-Platz 1,  
5020 Salzburg

**Gruppe B:** Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6,  
5020 Salzburg  
Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße 30a,  
5023 Salzburg-Gnigl  
Landes-Apotheke im St. Johannis Spital,  
Müllner Hauptstr. 50, 5020 Salzburg  
*Nautilus-Apotheke, Gemeindegeweg 2,  
5061 Elsbethen-Glasenbach*

**Gruppe C:** Engel-Apotheke, Linzer Gasse 4,  
5020 Salzburg  
Josefiau-Apotheke, Friedensstraße 3,  
5020 Salzburg  
Lehener Löwen-Apotheke,  
Ignaz-Harrer-Straße 54, 5020 Salzburg

**Gruppe D:** Naturpark-Apotheke, Aigner Strasse 78,  
5026 Salzburg-Aigen  
Paracelsus-Apotheke, Münchner Bundes-  
straße 17, 5020 Salzburg  
Salvator-Apotheke, Mirabellplatz 5,  
5020 Salzburg  
*Untersberg-Apotheke, Marktstraße 19,  
5082 Grödig*

**Gruppe E:** Apotheke "Zum Heiligen Petrus",  
Münchner Bundesstr. 116, 5020 Salzburg  
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgad-  
ner Straße 35B, 5020 Salzburg  
Virgil-Apotheke, Gabelsbergerstraße 7-9,  
5020 Salzburg  
Wassermann-Apotheke, Karolingerstraße 1,  
5020 Salzburg

**Gruppe F:** Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhof-  
straße 33, 5020 Salzburg  
Moos-Apotheke, Moosstraße 15,  
5020 Salzburg

Theresien-Apotheke im Europark, Europa-  
straße 1, 5020 Salzburg  
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78,  
5020 Salzburg

**Gruppe G:** *Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße  
1, 5071 Wals-Siezenheim*  
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20  
(Zentrum im Berg), 5020 Salzburg  
Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32,  
5020 Salzburg

**Gruppe H:** Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96,  
5020 Salzburg  
Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2,  
5020 Salzburg  
Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9,  
5020 Salzburg

**Gruppe I:** Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße  
2A, 5020 Salzburg  
*Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1,  
5071 Wals-Siezenheim*  
St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13,  
5020 Salzburg

**Gruppe J:** <sup>1)</sup>

**Gruppe K:** Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14,  
5020 Salzburg  
*Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstraße  
5a, 5300 Hallwang-Mayrwies*  
Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Haupt-  
straße 61, 5020 Salzburg

**Gruppe L:** Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner  
Straße 50, 5026 Salzburg  
Apotheke „Zum heiligen Rupertus“,  
Maxglaner Hauptstraße 13, 5020 Salzburg  
Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A,  
5020 Salzburg

<sup>1)</sup> Die Gruppe J wurde wegen Verwechslungsge-  
fahr mit dem Buchstaben I bewusst ausgelassen.

(2) Die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg haben während der Sperrzeiten und unter Ausnahme der Mit-  
tagssperre Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen,  
dass sie in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppen-  
einteilung gemäß Absatz 1, täglich jeweils um 08.00 Uhr  
wechselnd, ständig dienstbereit sind.

(3) Die Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Einkaufs-  
zentrum Zentrum im Berg), darf an jenen Samstagen -  
sofern es sich um einen Werktag handelt und sie zum  
Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 -  
18:00 Uhr offen halten.

(4) Die Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4, darf an jenen Samstagen - sofern es sich um einen Werktag handelt und sie zum Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 – 16:00 Uhr offen halten.

### § 3 Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz)

Folgende **öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg** haben an Werktagen von Montag bis Freitag während der täglichen Mittagssperre von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten:

#### Öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg:

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96  
 Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6  
 Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14  
 Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2A  
 Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33  
 Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4  
 Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50  
 Apotheke "Zum Heiligen Petrus", Münchner Bundesstraße 116  
 Apotheke „Zum Heiligen Rupertus“, Maxglaner Hauptstraße 13  
 Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35B  
 Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2  
 Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20  
 Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A  
 Engel-Apotheke, Linzer Gasse 5  
 Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 61  
 Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße 30A  
 Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Zentrum im Berg)  
 Landes-Apotheke im St. Johanns Spital, Müllner Hauptstraße 50  
 Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54  
 Moos-Apotheke, Moosstraße 15  
 Naturpark-Apotheke, Aigner Straße 78  
 Raphael-Apotheke, Hans-Schmid-Platz 1  
 Salvator -Apotheke, Mirabellplatz 5  
 Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9  
 St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13  
 Theresien-Apotheke im Europark, Europastraße 1  
 Wassermann-Apotheke, Karolingerstraße 1  
 Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78

Hinweis: Für die nachstehend angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Hallwang und Wals-Siezenheim wird der Bereitschaftsdienst durch eine eigene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geregelt und sind diese nur übersichtshalber angeführt.

*Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1, 5071 Wals-Siezenheim*

*Apotheke "Zum Heiligen Georg", Dorfstraße 33, 5101 Bergheim*

*Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstr. 5a, 5300 Hallwang-Mayrwies*

*Nautilus-Apotheke, Gemeindeweg 2, 5061 Elsbethen-Glasenbach*

### § 4 Zusätzlicher Bereitschaftsdienst (gemäß § 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

(1) Die Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – (Einkaufszentrum Europark) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten:

- a) Montag bis Freitag  
von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
- b) Samstag  
von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2) Die Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2 (Einkaufszentrum Forum1) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten:

Samstag von 12:00 -17:00 Uhr.

(3) Die Engel-Apotheke, Linzer Gasse 5 hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten:

Samstag von 12:00 -18:00 Uhr.

### § 5 Bereitschaftsdiensthinweis (gemäß § 25 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung)

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehenende Apotheke beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe unter Angabe der genauen Adresse eindeutig erkennbar hinzuweisen.

### § 6 Anwesenheitspflicht (gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz)

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

### § 7 Verwaltungsübertretungen (gemäß § 41 Apothekengesetz)

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen bestraft.

### § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die gegenständliche Verordnung tritt mit 30. April 2022 in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung haben die Apotheken der Gruppe C den Bereitschaftsdienst ab 08:00 Uhr zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 9. November 2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 120/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. April 2022  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

46. Kundmachung  
Geschworenen- und Schöffenauslosung am 4.5.2022  
Amtsblatt Kundmachung  
GZ: 01/02/11635/2022/002

### **Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024**

#### **Kundmachung**

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz, BGBl. Nr. 256/1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2016, wird kundgemacht:

Die öffentliche Auslosung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023/2024 erfolgt am Mittwoch den 4. Mai 2022, um 9 Uhr, im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock.

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Donnerstag, den 5. Mai 2022 bis einschließlich, Donnerstag den 12. Mai 2022 beim Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr und zusätzlich Samstag den 14. Mai 2020 und Sonntag, den 15. Mai 2022 jeweils von 8 bis 12 Uhr) zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 25. April 2022  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

47. Kundmachung  
Ausschreibung Amtsleiterin/Amtsleiter der MA 1/03 - Markt- und Veterinäramt  
GZ: MD/02/11127/2022/004

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A des Magistrates Salzburg wird die Planstelle der/des

### **Amtsleiterin/Amtsleiters der MA 1/03 - Markt- und Veterinäramt**

zur Besetzung ab 1.1.2023 ausgeschrieben

#### **Ihre Aufgaben:**

- Organisation und Überwachung der Lebensmittelaufsicht, der Veterinäraufsicht und des Marktwesens

#### **Sie bringen mit:**

- abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
- Physikatsprüfung
- mehrjährige Berufserfahrung im Veterinärwesen und in der Lebensmittelaufsicht
- Führungserfahrung und Führungsfähigkeit
- organisatorische Fähigkeiten

#### **Entlohnung:**

Entlohnung gemäß Magistrats-Bedienstetengesetz (Mag-BeG) idgF, Verwendungsgruppe A, abhängig von den anrechenbaren Vordienstzeiten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt aufgenommen.

**Nähere fachliche Auskünfte:** Herr Mag. Christophorus Huber, Tel. 8072 - 2173.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



## Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter [informationszentrum@stadt-salzburg.at](mailto:informationszentrum@stadt-salzburg.at) bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-  
Stücke der Stadt Salzburg